

# Stadt Bergisch Gladbach

## Der Bürgermeister

### XI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NW S. 442), der §§ 15 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 567), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770) § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 872), § 13 des Batteriegesetzes vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende XI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 beschlossen:

#### § 1

#### Änderung des § 3 (Abfallentsorgungsleistungen der Stadt)

- § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll, Metallen, Altreifen sowie Kleinmengen von Baumischabfällen und Bauschutt aus privaten Haushaltungen.“
- § 3 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
„Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen mit dem Schadstoffmobil oder an einer stationären Schadstoffannahmestelle.“

#### § 2

#### Änderung des § 5 (Anschluss- und Benutzungsrecht)

In § 5 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:  
„Die Ausgestaltung des Benutzungsrechts kann durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.“

#### § 3

#### Änderung des § 17 (Durchführung der Sammlung von Altpapier und Textilien)

In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Depotcontainer,“ die Worte „die städtische Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle“ eingefügt.

#### § 4

#### Änderung des § 18 (Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen)

In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Sammelfahrzeug“ die Worte „oder an einer stationären Sammelstelle“ eingefügt.

#### § 5

#### Änderung des § 19 (Abfuhr sperriger Abfälle und Sammlung von Elektroaltgeräten und Metallen)

- In § 19 Abs. 2 wird hinter Satz 2 der Satz „Darüber hinaus kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> einmal monatlich gebührenfrei bei der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle abgegeben werden.“ eingefügt.
- In § 19 Abs. 3 werden die Worte „im Gewerbepark Kürten-Herweg“ durch die Worte „am Wertstoffhof Kippemühle“ und die Worte „Gewerbliche Abfälle“ durch die Worte „Gewerbliche Anlieferungen“ ersetzt.
- § 19 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
„An der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle können darüber hinaus die in der Benutzungsordnung zugelassenen Abfälle abgegeben werden.“

#### § 6

#### Änderung des § 20 (Bauschutt)

In § 20 Abs. 1 werden die Worte „im Gewerbepark Kürten-Herweg“ durch die Worte „am Wertstoffhof Kippemühle“ ersetzt.

#### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 12.07.2017

Lutz Urbach  
Bürgermeister